

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Evelyn Kenzler, Dr. Heidi Knake-Werner, Roland Claus und der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung der Gesetzentwürfe der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der F.D.P.
– Drucksachen 14/2518, 14/2363, 14/5790 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:
„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten.“
- II. Es wird folgender Artikel 1 (Änderung des Grundgesetzes) eingefügt:
Artikel 44 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Gliederungsnummer 100-I, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
Die Worte „eines Viertels seiner Mitglieder“ werden durch die Worte „5 vom Hundert seiner Mitglieder oder einer seiner Fraktionen“ ersetzt.
- III. Der bisherige Artikel 1 wird Artikel 2 und wie folgt geändert:
 1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „eines Viertels seiner Mitglieder“ werden durch die Worte „von 5 vom Hundert seiner Mitglieder oder auf Antrag einer Fraktion“ ersetzt.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „qualifizierten“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „einem Viertel der Mitglieder des Bundestages“ durch die Worte „5 vom Hundert der Mitglieder des Bundestages oder von einer Fraktion“ ersetzt.
 - c) Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Ablehnung des Einsetzungsantrages mit der Begründung, er sei verfassungswidrig bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln

der Mitglieder des Bundestages. Hält der Bundestag den Einsetzungsantrag für teilweise verfassungswidrig, so ist der Untersuchungsausschuss mit der Maßgabe einzusetzen, dass dessen Untersuchungen auf diejenigen Teile des Untersuchungsgegenstandes zu beschränken sind, die die Mehrheit des Bundestages für nicht verfassungswidrig hält. Das Recht der Antragsteller, wegen der vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Einsetzungsantrages das Bundesverfassungsgericht anzurufen, bleibt unberührt.“

3. In § 4 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Jede Fraktion bzw. Gruppe muss vertreten sein. Die antragstellende Minderheit gemäß § 2 Abs. 1 ist durch mindestens zwei Mitglieder vertreten.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „von den Fraktionen“ werden die Worte „bzw. Gruppen“ eingefügt.

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorsitz des Untersuchungsausschusses wird auf Vorschlag der antragstellenden Mitglieder der Fraktion bzw. Fraktionen des Bundestages durch den Untersuchungsausschuss aus seiner Mitte bestimmt.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Er ist zur Einberufung einer Sitzung binnen zwei Wochen verpflichtet, wenn dies ein Viertel seiner Mitglieder oder die antragstellende Minderheit im Sinne des § 2 Abs. 1 verlangen. Bei besonderer Eilbedürftigkeit ist eine Sitzung binnen einer Woche einzuberufen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Einberufung von Sitzungen außerhalb des Zeitplanes des Bundestages oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende verpflichtet, wenn dies ein Viertel seiner Mitglieder oder die antragstellende Minderheit im Sinne des § 2 Abs. 1 verlangen. Der Präsident ist hiervon zu unterrichten. Er kann der Einberufung widersprechen, wenn dieser zwingende parlamentarische Gründe entgegenstehen.“

7. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „eines Viertels seiner Mitglieder“ die Worte „oder der antragstellenden Minderheit im Sinne des § 2 Abs. 1“ eingefügt.

8. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Fraktionen“ werden die Worte „bzw. Gruppen“ eingefügt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses“ werden durch die Worte „5 vom Hundert der Mitglieder des Untersuchungsausschusses oder der Untersuchungsausschussmitglieder einer Fraktion bzw. Gruppe“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Widerspricht ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses oder die antragstellende Minderheit im Sinne des § 2 Abs. 1 der vorgesehenen Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, so wird die Reihenfolge für die Vernehmung der Hälfte der Zeugen durch die antragstellende Fraktion bzw. Fraktionen bestimmt und für die übrigen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages zur Reihenfolge der Redner entsprechend.“

c) In Absatz 4 werden nach den Worten „eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses“ die Worte „oder die antragstellende Minderheit im Sinne des § 2 Abs. 1“ eingefügt.

10. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Besteht der Untersuchungsausschuss, ein Viertel seiner Mitglieder oder die antragstellende Minderheit im Sinne des § 2 Abs. 1 nach Prüfung der Begründung der Bundesregierung auf der Vorlage der Akten, hat diese dem Untersuchungsausschuss die Akten vorzulegen. Das Recht der Bundesregierung, sich wegen der Verletzung ihrer Rechte an das Bundesverfassungsgericht zu wenden, bleibt unberührt.“

11. § 24 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst und um Satz 4 ergänzt:

„Für die Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Ausübung des Fragerechts sind die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages zur Reihenfolge der Redner entsprechend anzuwenden, wobei die antragstellende Fraktion bzw. Fraktionen zuerst das Fragerecht erhalten. Der Untersuchungsausschuss kann davon Abweichendes einstimmig beschließen.“

12. § 29 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Werden Gegenstände nach Absatz 1 nicht freiwillig vorgelegt oder bestehen begründete Anhaltspunkte dafür, so ordnet auf Antrag des Untersuchungsausschusses eines Viertels seiner Mitglieder oder der antragstellenden Minderheit im Sinne des § 2 Abs. 1 der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof die Beschlagnahme und Herausgabe an den Untersuchungsausschuss an; § 97 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.“

13. § 30 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „eines Viertels seiner Mitglieder“ werden die Worte „bzw. der antragstellenden Minderheit im Sinne des § 2 Abs. 1“ eingefügt.

14. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „einem Viertel seiner Mitglieder“ werden die Worte „bzw. der antragstellenden Minderheit im Sinne des § 2 Abs. 1“ eingefügt.

IV. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

V. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Berlin, den 4. April 2001

Dr. Evelyn Kenzler
Dr. Heidi Knake-Werner
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Allgemeines

Die vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 44 GG und zum Entwurf eines Untersuchungsausschussgesetzes dienen dazu, die Rechte parlamentarischer Minderheiten und hier insbesondere kleinerer Fraktionen zu stärken. Während bislang neben der Mehrheitsenquete die so genannte qualifizierte Minderheit, d. h. ein Viertel der Mitglieder des Bundestages für die Einsetzung sowie die Arbeit von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen maßgeblich war, soll nach dem vorliegenden Änderungsantrag das Quorum zur Einsetzung von Minderheitsenqueten deutlich, und zwar auf 5 % der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion, herabgesetzt werden. Daraus ergeben sich in der logischen Konsequenz eine Reihe von Folgeänderungen hinsichtlich des Inhalts und Umfangs von Sonderrechten für diese Enqueten, um das Minderheitsrecht auch tatsächlich zum Tragen zu bringen (z. B. beim Beweiserhebungsrecht, bei Beantragung von Sitzungen u. a.). Hierbei soll insbesondere die Rolle der antragstellenden Minderheit gestärkt werden, da davon auszugehen ist, dass diese als Initiatorin eines Untersuchungsausschusses naturgemäß auch das größte Interesse an der Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes hat und damit das stärkste Engagement entwickelt. Daneben beziehen sich eine Reihe von Vorschlägen auf die Stärkung der Rechte parlamentarischer Minderheiten sowohl im Fall der Mehrheits- als auch Minderheitsenquete.

Der konzeptionelle Ansatz besteht darin, die Stellung kleinerer Fraktionen auszubauen, sie vor einer zum Teil ungewollten Abhängigkeit von größeren im Zusammenhang mit Untersuchungsausschüssen zu schützen und damit ihre politische Unabhängigkeit als Teil des Deutschen Bundestages zu stärken. Diese Vorschläge dienen damit der Effektivierung der Arbeit der Untersuchungsausschüsse und schützen gerade kleinere Fraktionen, auf deren Antrag die Einsetzung eines Ausschusses erfolgte, davor, von größeren Fraktionen bei der Arbeit des Untersuchungsausschusses behindert oder blockiert zu werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu I (Eingangsformel)

Diese Änderung ergibt sich aus der vorgeschlagenen Änderung des Grundgesetzes.

Zu II (Änderung des Grundgesetzes)

Nach Artikel 44 Absatz 1 GG und § 1 Absatz 1 des vorliegenden Entwurfs eines Untersuchungsausschussgesetzes unterscheidet der Deutsche Bundestag bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen zwischen Mehrheits- und Minderheitsenqueten. Während bei Mehrheitsenqueten auf Antrag einer Fraktion oder 5 % der Abgeordneten durch Mehrheitsbeschluss ein Ausschuss eingerichtet wird, hat bei Minderheitsenqueten auf Antrag von 25 % der Abgeordneten der Deutsche Bundestag durch einen so genannten Pflichtbeschluss den Ausschuss einzurichten.

Die Einsetzung eines solchen Untersuchungsausschusses auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages ist jedoch eine zu hohe Hürde gerade für kleinere Fraktionen, deren Wahlergebnis unter 25 % liegt. Sie sind darauf angewiesen, größere Fraktionen für einen Einsetzungsantrag zu gewinnen. Ein solches Quorum führt daher eindeutig zur Benachteiligung von Minderheiten im Parlament. Deshalb bleiben bzw. blieben auch die diesbezüglichen Regelungen einiger Landesverfassungen sowie der Weimarer Reichsverfassung zum Einsetzungsquorum darunter. Eine Absenkung dieses Quorums auf 5 % der Mitglieder bzw. auf Antrag einer Fraktion verspricht ein höheres Maß an Sicherheit, dass aufklärungsbedürftige Sachverhalte auch tatsächlich Gegenstand der Aufklärung in einem Untersuchungsausschuss werden und nicht von Mehrheiten

aus parteipolitischen Gründen blockiert werden können. Eine übermäßige Einsetzung von Untersuchungsausschüssen ist nicht zu erwarten, da bekanntlich die 5 %-Klausel eine hohe Hürde für den Einzug von Parteien in den Deutschen Bundestag darstellt und die Zahl der Bundestagsparteien dadurch erheblich begrenzt werden.

Die vorgesehene Absenkung des Einsetzungsquorums macht auch eine so genannte Große Koalitionsklausel überflüssig, da bei einer solchen Konstellation nicht auszuschließen ist, dass die verbleibende parlamentarische Minderheit nicht das notwendige 25 %ige Quorum erreicht, so dass das verfassungsmäßige Recht zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen nicht gewahrt wäre.

Da die Absenkung des Einsetzungsquorums für eine Minderheitenenquete einer Grundgesetzänderung bedarf, wird eine Änderung des Artikels 44 Abs. 1 GG vorgeschlagen. Verfassungsrechtliche Gründe stehen dem nicht entgegen, da die in Artikel 121 GG definierte Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bei der Einsetzung von Minderheitenenqueten aufgrund des besonderen verfassungsrechtlichen Auftrages von Untersuchungsausschüssen ohnehin nicht zum Tragen kommt. Eine weitere Absenkung des Einsetzungsquorums bei Minderheitenenqueten stärkt das Untersuchungsrecht von parlamentarischen Minderheiten und trägt damit zum Ausbau der Befugnisse des Deutschen Bundestages im Hinblick auf die eigene Information und Kontrolle der Regierung bei. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme von Prof. Morlock vom 5. Mai 2000 in Vorbereitung der Anhörung zum Untersuchungsausschussgesetz (vgl. S. 2), in welcher dieser ebenfalls eine Absenkung, wenn auch nur auf 20 % der Mitglieder des Bundestages vorschlägt.

Zu III (Änderung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages – Untersuchungsausschussgesetz –)

Zu III.1

Die hier vorgeschlagene Änderung von § 1 Abs. 1 entspricht im Wortlaut der beantragten Änderung von Artikel 44 Abs. 1 GG, so dass vollinhaltlich auf die Begründung zu Artikel 1 verwiesen werden kann.

Zu III.2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu III.1, da mit der deutlichen Herabsetzung des Einsetzungsquorums die so genannte qualifizierte Minderheit obsolet geworden ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich hierbei ebenfalls um eine Folgeänderung zu III.1.

Zu Buchstabe c

Das mit dem Koalitionsentwurf vorgeschlagene Verfahren, wonach die Antragsteller im Falle der teilweisen Ablehnung des Einsetzungsantrages das Bundesverfassungsgericht zwecks Prüfung der Verfassungsmäßigkeit anrufen können, impliziert zwar auch das Vorgehen bei Ablehnung des gesamten Einsetzungsantrages wegen angenommener Verfassungswidrigkeit. Gleichwohl ist zu dieser wichtigen Frage keine eindeutige Regelung vorgesehen. Während bei teilweiser Ablehnung des Einsetzungsantrages der Ausschuss hinsichtlich des nicht für verfassungswidrig gehaltenen Teiles mit seiner Arbeit beginnen kann, ist dies bei vollständiger Ablehnung ausgeschlossen. Das kann aufgrund der bekannten Überlastung des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit dazu führen, dass eine sachliche Überprüfung innerhalb der jeweiligen Wahlperiode kaum realistisch ist und der beantragte Untersu-

chungsausschuss demgemäß auch nicht eingesetzt wird. Um die potentielle Gefahr zu verringern, dass im Fall einer antragstellenden Minderheit die Parlamentsmehrheit politisch missliebige Untersuchungsausschüsse, mit einer behaupteten Verfassungswidrigkeit umgehen kann, wird nunmehr mit einem neu eingefügten Satz 1 vorgeschlagen, die Ablehnung wegen behaupteter Verfassungswidrigkeit eines Einsetzungsantrages von einer Zweidrittelmehrheit der Bundestagsmitglieder abhängig zu machen. Mit dieser vorgesehenen qualifizierten Mehrheit für die vollständige Ablehnung des Antrages wird sichergestellt, dass nur dann, wenn das Parlament ganz überwiegend, zu der Auffassung gelangt, die Einsetzung des Untersuchungsausschusses würde im Widerspruch zum Grundgesetz stehen, dieser bis zu einer anders lautenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht zustande kommt.

Für den Fall der teilweisen Ablehnung des Einsetzungsantrages verbleibt es bei der im Entwurf vorgesehenen Regelung, wobei der letzte Satz des Absatzes 3 dahin gehend ergänzt wurde, dass das Bundesverfassungsgericht sowohl bei der vollständigen als auch teilweisen Ablehnung durch die Antragsteller angerufen werden kann.

Zu III.3

Die vorgeschlagene Änderung stellt zum einen hinsichtlich der Zusammensetzung klar, dass auch Gruppen in Untersuchungsausschüssen vertreten sein müssen, denn das Wahlrecht sieht neben dem Überspringen der 5 %-Hürde die Möglichkeit des Einzugs in den Deutschen Bundestag auch über das Erringen von mindestens 3 Direktmandaten vor, so dass diese ebenso wie Fraktionen an der Arbeit von Untersuchungsausschüssen nicht zuletzt auch aus Gründen der Gleichbehandlung beteiligt werden sollten. Zum anderen soll die Funktionsfähigkeit des Untersuchungsausschusses für den Fall sichergestellt werden, dass eine antragstellende kleinere Fraktion oder eine interfraktionelle Minderheitenenquete, die nach dem Berechnungsverfahren nur mit einem Mitglied im Ausschuss vertreten wäre, zwei Mitglieder entsenden kann. Die Vertretung durch lediglich ein Mitglied ist insbesondere im Hinblick auf die Regelung in III.5 nicht sachgerecht, da neben dem Stellen des Vorsitzenden die eigentliche Untersuchungstätigkeit durch mindestens ein weiteres Mitglied sichergestellt werden muss.

Zu III.4

Es handelt sich um Folgeänderungen zu III.3.

Zu III.5

Die Übertragung des Vorsitzes des Untersuchungsausschusses auf die Antragsteller ist zunächst die logische Folge der Stärkung der Rechte der antragstellenden Minderheit und der Absenkung des Einsetzungsquorums aber auch darüber hinaus der antragstellenden Fraktion bzw. Fraktionen überhaupt und von daher sachgerecht. Zudem wird damit sichergestellt, dass die Erfüllung des Untersuchungsauftrages mit dem notwendigen Nachdruck betrieben wird, da davon auszugehen ist, dass die Initiatoren des Ausschusses das größte Interesse an der Aufklärung haben und deshalb auch den Untersuchungsausschuss leiten sollten.

Zu III.6

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in Satz 1 berücksichtigt, dass die antragstellende Minderheit, auch dann, wenn sie nicht ein Viertel der Ausschussmitglieder stellt, die Möglichkeit haben soll, eine Sitzung einzuberufen. Diese Änderung folgt dem Anliegen, die Rechte der antragstellenden Minderheit auch bei der Sitzungseinberufung zu stärken, damit ihr besonderes Interesse am Fortgang der Untersuchung nicht durch die Ausschussmehrheit torpediert werden kann.

Die Untersuchungsausschusspraxis und hier nicht zuletzt die Erfahrungen mit dem CDU-Spendenausschuss haben gezeigt, dass bei besonders akuten Nachrichtensituationen, z. B. bei neuen Aktenfunden und sich daraus ergebendem dringendem Handlungsbedarf, ein schnelles Reagieren des Ausschusses möglich sein muss. Bei besonderer Eilbedürftigkeit soll deshalb innerhalb von einer Woche die Einberufung des Ausschusses möglich sein. Diese Frist scheint einerseits sowohl kurzfristig genug, um angemessen schnell reagieren zu können und andererseits jedoch auch ausreichend, um inhaltlich wie organisatorisch durch das Ausschussekretariat die notwendigen Vorkehrungen treffen zu können, wobei es sich hier aufgrund der erforderlichen „besonderen Eilbedürftigkeit“ um eine Ausnahmeregelung handelt.

Zu Buchstabe b

Auch im Fall der Einberufung von Sondersitzungen sollte der Untersuchungsausschuss aufgrund seiner besonderen Aufgabenstellung und im Interesse eines möglichst flexiblen Arbeitens in eigener Kompetenz entscheiden können. Bei entsprechender Beschlussfassung durch ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses oder durch die antragstellende Minderheit ist der Präsident hiervon zu unterrichten. Gleichzeitig hat er in diesem Fall jedoch die Möglichkeit, der Einberufung zu widersprechen, falls dieser zwingende parlamentarische Gründe entgegenstehen, da er im Unterschied zu den Ausschussmitgliedern einen vollständigen Überblick über den gesamten Parlamentsablauf hat.

Zu III.7

Für Antrag und Beschlussfassung einer vorbereitenden Untersuchung durch einen Ermittlungsbeauftragten soll neben der Zustimmung eines Viertels der Ausschussmitglieder auch das Begehren der antragstellenden Minderheit i. S. d. § 2 Abs. 1 ausreichend sein, da auch hier davon auszugehen ist, dass die Antragsteller ein besonderes Interesse an einer zügigen und zugleich gründlichen Untersuchung haben, zumal wenn der Untersuchungsauftrag umfangreich ist und sie deshalb auch hinsichtlich dieser wichtigen Neuerung nicht auf ein Viertel Quorum innerhalb des Ausschusses verwiesen werden sollen. Dies auch deshalb, da die Bestimmung der Person des Ermittlungsbeauftragten gemäß Absatz 2 ohnehin eine qualifizierte Mehrheit der Ausschussmitglieder erfordert, um dessen Akzeptanz innerhalb des gesamten Ausschusses zu gewährleisten.

Zu III.8

Soweit in § 12 Abs. 2 die Möglichkeit des Zutritts von benannten Fraktionsmitarbeitern zu nichtöffentlichen Beratungssitzungen des Untersuchungsausschusses geregelt ist, muss diese Teilnahmemöglichkeit entsprechend der vorgeschlagenen Änderung in III.3, wonach neben Fraktionen parlamentarische Gruppen im Ausschuss vertreten sein müssen, auch für von diesen benannte Mitarbeiter gelten.

Zu III.9

Zu Buchstabe a

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, die von den Fraktionen nach deren Stärkeverhältnis bestimmt werden, bedürfen eines besonderen Minderheitenschutzes für die Vertreter der nicht die Mehrheit im Deutschen Bundestag bildenden Fraktionen. Insbesondere beim Beweisantragsrecht, dem Kernstück der Ausschusstätigkeit, ist dem Minderheitenschutz in verstärktem Maße Rechnung zu tragen. Die im Koalitionsentwurf vorgeschlagene Regelung, die eine Beweiserhebung erst dann vorsieht, wenn ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses dies verlangt, ist im Zweifel nicht ausreichend, um die Aufklärungsarbeit frei von parteipolitischen Erwägungen im Ausschuss voranzubringen. Das haben auch die jüngsten Erfahrungen im CDU-Spendenaus-

schuss gezeigt. Der unter III.1 vorgeschlagenen Änderung folgend, sollten deshalb auch Beweise immer dann erhoben werden, wenn sie von 5 % der Ausschussmitglieder oder den Ausschussmitgliedern einer Fraktion bzw. Gruppe beantragt werden, soweit sie nicht unzulässig oder unerreichbar sind. Ansonsten sind Konstellationen im Untersuchungsausschuss denkbar, die den Minderheitenschutz im Allgemeinen und den Schutz der antragstellenden Minderheit nach § 2 Abs. 1 bei der Stellung von Beweisanträgen letztlich ins Leere laufen lassen. Allein das Recht zur Beantragung von Untersuchungsausschüssen würde ohne Flankierung durch ein damit korrespondierendes Beweis-antragsrecht praktisch wertlos sein bzw. sich für die Antragsteller sogar ins Gegenteil verkehren können, denn die unter 25 % liegende antragstellende Minderheit würde zur Erhebung eigener Beweisanträge immer auf die Zustimmung anderer, größerer Fraktionen angewiesen sein.

Zu Buchstabe b

Hinsichtlich der wichtigen Frage der Reihenfolge der Zeugenvernehmung wird in § 17 Abs. 3 des Koalitionsentwurfs abweichend von der bisherigen Praxis zunächst auf eine einvernehmliche Regelung statt wie bisher auf die Ausschussmehrheit abgestellt. Diese begrüßenswerte Neuregelung wird jedoch durch eine nicht praktikable Regelung in Satz 2 komplettiert. Die im Falle der Nichteinigung vorgesehene Festlegung nach den parlamentarischen Mehrheitsverhältnissen führt nämlich dazu, dass bei divergierender Interessenlage, die Untersuchungsstrategie der antragstellenden Seite erheblich durchbrochen und die Erfüllung des Untersuchungsauftrages damit verzögert bzw. sogar gefährdet wird. Zum einen muss auch bei dieser entscheidenden Frage der Festlegung der Zeugenreihenfolge die antragstellende Minderheit ein Widerspruchsrecht gegen die Ausschussmehrheit haben, da anderenfalls durch diese Mehrheit das gesamte Untersuchungskonzept der Minderheit ausgehebelt werden kann. Zum anderen wird vorgeschlagen, die Reihenfolge der Hälfte der zu vernehmenden Zeugen bzw. Sachverständigen durch die Antragsteller festlegen zu lassen, unabhängig davon, ob sie die Mehrheit oder Minderheit im Ausschuss bilden und die Reihenfolge der übrigen Zeugen entsprechend den Mehrheitsverhältnissen der anderen Fraktionen bzw. Gruppen nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zu bestimmen. Auf diese Weise wird einerseits sichergestellt, dass die Antragsteller ihrer hervorgehobenen Verantwortung und ihrem besonderen Interesse an der Erfüllung des Untersuchungsauftrages gerecht werden können. Andererseits werden jedoch auch im Unterschied zur bisherigen Praxis die anderen Fraktionen bzw. Gruppen bei der Zeugenreihenfolge angemessen berücksichtigt und gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses gewährleistet.

Zu Buchstabe c

Im Falle der Ablehnung von Beweiserhebungen oder Zwangsmitteln muss in Konsequenz der vorstehenden Regelungen auch die antragstellende Minderheit i. S. d. § 2 Abs. 1 die Möglichkeit haben, auf Antrag eine Entscheidung des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof herbeizuführen, um ihr Untersuchungsbegehren notfalls auch gegen die Ausschussmehrheit konsequent vorantreiben zu können.

Zu III.10

Der vorliegende Entwurf der Koalition geht von einem Recht der Bundesregierung aus, im Zweifel über die Reichweite ihrer Informationspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag selbst zu entscheiden, woraufhin der Deutsche Bundestag sein behauptetes Informationsrecht vor dem Bundesverfassungsgericht durchsetzen muss. Dies entspricht nicht dem verfassungsrechtlichen Verhältnis von Regierung und Parlament. Die Bundesregierung ist dem Deutschen Bundestag zunächst unbeschränkt rechenschaftspflichtig. Dem entsprechend wird

vorgeschlagen, das Verfahren so zu gestalten, dass die Bundesregierung aktiv werden und das Bundesverfassungsgericht anrufen muss, wenn sie einem Ersuchen des Untersuchungsausschusses nicht entsprechen will. Gleichzeitig wird das Verfahren verkürzt.

Zu III.11

Auch bei der Ausübung des Fragerechts der Fraktionen bzw. Gruppen sollen die Antragsteller in Abweichung von der üblichen Redereihenfolge entsprechend den parlamentarischen Mehrheitsverhältnissen nach dem Vorsitzenden als Erste die Möglichkeit erhalten, Fragen zu stellen, um deren besonderen Interesse an der Erfüllung des Untersuchungsauftrages Rechnung zu tragen und insbesondere die Rolle der antragstellenden Minderheit zu stärken, die anderenfalls erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt ihr Fragerecht ausüben könnte.

Zu III.12

Die bisher vorgesehene Regelung impliziert zunächst die Forderung des Untersuchungsausschusses nach freiwilliger Herausgabe von Beweismitteln, bevor bei Nichtherausgabe ein Antrag auf Durchsuchung und Beschlagnahme gestellt werden kann. Wenn von der freiwilligen Herausgabe jedoch aufgrund begründeter Anhaltspunkte, wie vorheriger Zurückhaltung oder Vernichtung von Unterlagen, nicht ausgegangen werden kann, muss der Ausschuss die Möglichkeit haben, Zwangsmaßnahmen einzuleiten, ohne den Gewahrsamsinhaber vorzuwarnen.

Zu III.13 und III.14

Die vorgeschlagenen Änderungen folgen aus den Änderungen zur Stärkung der Rechte der antragstellenden Minderheit i. S. d. § 2 Abs. 1.

Zu IV. und V.

Die Verschiebung der Artikel ergibt sich daraus, dass nach dem vorstehenden Änderungsantrag ein neuer Artikel 1 zur Grundgesetzänderung eingefügt wurde.

